

---

**Gemeinde Hundwil**  
Kanton Appenzell A.Rh.

**Reglement für die Pflichten,  
Entschädigungen und  
Spesen der  
Behördenmitglieder**



(Entschädigungsreglement)

---

---

vom Gemeinderat beschlossen am:  
Fakultatives Referendum:  
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

20.05.2025  
23.05.2025 – 23.06.2025

## **REGLEMENT FÜR DIE PFLICHTEN, ENTSCHÄDIGUNGEN UND SPESEN DER BEHÖRDENMITGLIEDER DER EINWOHNERGEMEINDE HUNDWIL**

(gestützt auf Art. 35 Reglement Anstellung)

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen, Gemeindebeauftragte und übriger Organe der Gemeinde (nachfolgend Amtspersonen genannt) ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Für das Gemeindepräsidium ist zusätzlich ein Dienstvertrag, der die Arbeitsbedingungen regelt, zu vereinbaren.

<sup>3</sup> Die von der Gemeinde angestellten Personen haben Anspruch auf Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen, wenn der Anlass ausserhalb der bezahlten Arbeitszeit stattfindet.

<sup>4</sup> Dieses Reglement gilt nicht für Angehörige der Feuerwehr im Einsatz. Diese sind im Anhang zum Feuerschutzreglement aufgeführt.

#### **Art. 2 Begriffe**

Als Amtspersonen gelten, wer ohne Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

#### **Art. 3 Grundsatz**

<sup>1</sup> Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und Taggelder gelten als Lohnzahlungen.

<sup>2</sup> Von jeder Lohnzahlung sind AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen.

<sup>3</sup> Taggelder, Spesen und Sitzungsgelder sind jährlich bis spätestens 15. Dezember einzureichen.

<sup>4</sup> Dem Gemeindepräsidium ist eine detaillierte und visierte Liste der Taggelder, Spesen und Sitzungsgelder (Standardformular Gemeinde Hundwil) einzureichen. Dies zur Kontrolle und zur Zweitvisierung mit anschliessender Weiterleitung an die Finanzverwaltung.

<sup>5</sup> Spesen sind nicht AHV-pflichtig<sup>1</sup>.

<sup>6</sup> Für Amtspersonen, die für ihr Ressort eine Pauschalentschädigung erhalten, werden neben den Sitzungsgeldern keine weiteren Entschädigungen für Auslagen aus der amtlichen Tätigkeit ausgerichtet. Ausgenommen sind auswärtige Sitzungen bzw. Aufgaben als Delegierte oder Beauftragte, die explizit als ausserordentlich gelten.

<sup>7</sup> Weitere Auslagen werden nach Aufwand vergütet. Diese sind zu begründen und nach Möglichkeit mit Quittung zu belegen.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bGS 831.10) / Merkblatt 2.04 Beiträge

**Art. 4 Verantwortlichkeit**

Die Amtspersonen haften in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung für den der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

**Art. 5 Aufgabenerfüllung**

<sup>1</sup> Amtspersonen sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Ihre Aufgaben sind in Pflichtenhefter geregelt<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde zu wahren.

**Art. 6 Weiterbildungen**

<sup>1</sup> Der offizielle Kurs für Behördentätigkeit (organisiert durch die Gemeindepräsidienkonferenz AR), wird vollumfänglich durch die Gemeinde Hundwil übernommen.

<sup>2</sup> Weitere Weiterbildungen und deren Kostenübernahme sind jeweils durch den Gemeinderat zu prüfen.

**Art. 7 Ablehnung von Vorteilen**

Amtspersonen ist es verboten, Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Wenn von Drittpersonen freiwillig und ohne Forderung Geschenke an Amtspersonen überreicht werden, dürfen diese bis zu einem Betrag von CHF 100.00/Person angenommen werden.

**B. Entschädigungen****Art. 8 Entschädigung allgemein**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Tarif zur Höhe der Entschädigungen, der im Anhang dieses Reglements festgelegt ist und prüft diesen jährlich.

<sup>2</sup> Der Anhang kann auf Antrag durch den Gemeinderat angepasst werden, wobei der Antrag eine Begründung enthalten muss.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission, als unabhängiges Organ, legt die Höhe der Entschädigung ihrer Mitglieder und des Präsidiums innerhalb eines angemessenen Rahmens selbst fest. Der Gemeinderat erlässt die Entschädigung auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

<sup>4</sup> Mit dieser Entschädigung sind ausdrücklich auch die Ansprüche auf Ferien, Feiertage, Schwangerschaft, Mutterschaft, Krankheit, Unfall sowie Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

**Art. 9 Pauschalentschädigung**

<sup>1</sup> Mit der Pauschalentschädigung für das Gemeindepräsidium sowie die Mitglieder des Gemeinderates sind die allgemeinen Arbeiten des Gemeinderates, insbesondere die Vor- und Nachbearbeitung der Gemeinderatssitzungen entschädigt.

---

<sup>2</sup> Gemeindeordnung Art. 18 und 23

<sup>2</sup> Besprechungen sind in der Pauschale enthalten. Darunter fallen z. B. Teammeetings, Problembehandlungen, Abteilungsbesprechungen, Mitarbeitergespräche etc.

<sup>3</sup> Das Entschädigungssystem besteht aus Bausteinen (Aufgabengebiete/Resorts), damit diese bei einer Neubesetzung (pro Gemeinderatsmitglied) neu zusammengestellt werden können. Für jedes Aufgabengebiet/Ressort wird eine separate Pauschale definiert. Diese ergibt sich aus deren Umfanggebiet.

<sup>4</sup> Für besondere Projekte können Spezialkommissionen mit zusätzlicher Entschädigung ernannt und eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Grössere ausserordentliche Investitionsprojekte, die einen erheblichen Mehraufwand verursachen, können durch das zuständige Gemeinderatsmitglied separat abgerechnet werden und sind vom Gemeindepräsidium zu legitimieren.

<sup>6</sup> Für die Mitarbeit als Mitglied in einer anderen Kommission oder Behörde bezieht die Amtsperson (ausser bei Bezug zu Gemeinderatsmandat) die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.

## **Art. 10 Sitzungen**

<sup>1</sup> Als interne Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen vom Vorsitz oder in dessen Auftrag zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben eingeladen wird.

<sup>2</sup> Als externe Sitzungen gelten sämtliche Zusammenkünfte, die nicht unter die Definition der internen Sitzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 fallen. Ebenso gilt dieser Absatz für auswärtige Sitzungen oder Aufgaben, die als Delegierte oder Beauftragte wahrgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Kommissionssitzungen sind so effizient wie möglich zu gestalten, um die Anzahl der Sitzungen im Rahmen zu halten.

<sup>4</sup> Infoanlässe und Veranstaltungen, zu denen vom Präsidium oder in dessen Auftrag zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben eingeladen wird, sind als Sitzung zu deklarieren.

## **Art. 11 Taggelder**

Taggelder werden für Sitzungen oder Besprechungen entschädigt, die mindestens vier Stunden dauern. In diesem Fall wird anstelle eines Sitzungsgeldes ein Taggeld gewährt.

## **Art. 12 Spesen**

<sup>1</sup> Kilometerentschädigungen für die Benützung von Privatfahrzeugen für Fahrten innerhalb des Kantons AR sind in der Regel die Kilometerangaben gemäss der Distanztabelle des Kantons AR (Anhang zu bGS 142.211.1) massgebend. Für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons werden die effektiv gefahrenen Kilometer entschädigt.

<sup>2</sup> In den pauschalen Spesen des Gemeindepräsidiums, des Vize-Präsidiums sowie der GR-Mitglieder sind ebenfalls die Nutzung privater Bürogeräte, Laptops, Drucker, Telefone, Büromaterialien und Portogebühren beinhaltet.

## **Art. 13 Spezielle Regelungen**

Für bestimmte, im Anhang dieses Reglements aufgeführte Aufgabengebiete, die besondere Anforderungen oder Bedingungen erfordern, wird ein ausserordentlicher Tarif unter "spezielle Regelungen" festgesetzt.

## **C. Versicherungsleistungen**

### **Art. 14 Versicherung**

<sup>1</sup> Versicherungen sind Sache des Einzelnen.

<sup>2</sup> Es bestehen keine Versicherungen der Gemeinde Hundwil für Nicht-/ Betriebsunfall oder Kasko.

<sup>3</sup> Für Amtspersonen besteht eine Haftpflichtversicherung.

<sup>4</sup> Für das Gemeindepräsidium regelt der Dienstvertrag die Versicherungsleistungen.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum<sup>3</sup>.

### **Art. 16 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

---

<sup>3</sup> Gemeindeordnung, Art. 7 lit. d)